



Nachtrag zur Leistungsvereinbarung

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG),
vereinbaren:

das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin Forchbahn AG (FB)

**Nachtrag zur Leistungsvereinbarung vom 22.03.2017 zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Infrastrukturbetreiberin Forchbahn AG (FB) für die Jahre 2017–2020**

Präambel:

¹ Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2017–2020 vom 22.03.2017 (nachstehend "LV 17–20") legt die gemeinsam vom BAV und der Infrastrukturbetreiberin Forchbahn AG (nachstehend "das Unternehmen") für die Jahre 2017–2020 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

² Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2017–2020 die in Art. 15 der LV 17-20 festgelegten Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge.

³ Gemäss Art. 14 Abs. 1 der LV 17–20 bilden die finanziellen und terminlichen Angaben im Investitionsplan des Unternehmens die Grundlagen für die Investitionsbeiträge des Bundes. Der Investitionsplan ist gemäss Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 jährlich zu aktualisieren.

⁴ Die relevanten Daten der LV 17–20 sind neu in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Die Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge werden auf den Franken genau festgelegt gemäss dem übermittelten WDI-Nachtrag v2 vom 18.12.2019.

⁶ Der finanzielle Bedarf für den Abschluss des vorliegenden Nachtrages ist in den eingereichten Unterlagen zum Gesuch vom 18.12.2019 (Anhang WDI) ausführlich und nachvollziehbar ausgewiesen.

Art. 1 Änderungen

¹ Mit diesem Nachtrag werden die Tabellen in Art. 15 Abs. 1 der LV 17–20 vom 22.03.2017 sowie der Anhang 1 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 des Nachtrags aufgeführt.

² Der revidierte Anhang 1 mit dem angepassten Mittelfristplan ist Bestandteil dieses Nachtrages und ersetzt den entsprechenden Inhalt der LV 17–20 vom 22.03.2017.

³ Künftige Änderungen des Investitionsplans im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 ohne Anpassung des gesamten Investitionsbeitrages werden nur elektronisch im WDI behandelt.

Art. 2 Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens

¹ Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund, die folgenden Beiträge zu leisten:

Jahr/CHF	Betriebsabgeltung	Investitionsbeiträge	Total
2017	1'857'000	5'724'000	7'581'000
2018	1'863'000	9'871'853	11'734'853
2019	1'867'000	11'800'000	13'667'000
2020	2'575'348	17'841'845	20'417'193
Summen	8'162'348	45'237'698	53'400'046

Art. 3 Beilage

- Angepasster Mittelfristplan (Anhang 1)

Art. 4 Verteiler

¹ Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

² Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags einschliesslich der Beilage.

Bundesamt für Verkehr

.....
Dr. Peter Füglistaler
Direktor

.....
Pierre-André Meyrat
Stv. Direktor

3003 Bern,

Forchbahn AG

.....
Dr. Ueli Büchi
Präsident des Verwaltungsrates

.....
Dr. Guido Schoch
Direktor

8048 Zürich,